



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

98. Jahrgang

Nr. 7

14. Juni 2005

INHALT

Nr.		Seite
155	Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie	462
156	Weiheproklamation	466
157	Über die Zukunft des Sozialstaates mitentscheiden – Aufruf von Bischof Schlembach zu den Sozialwahlen 2005	466
158	Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Weltjugendtag 2005	467
159	Dienstvereinbarung über die Gestaltung von Personalabbau auf freiwilliger Basis	469
160	Information zu den Grunddiensten	474
161	Ausschreibung der Grundkurse für Gemeindecaritas und Liturgie	474
162	Exerzitienangebote	477
163	Urlaubsvertretungen	478
164	Warnung	478
	Dienstnachrichten	479

Deutsche Bischofskonferenz

155 Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie

Die am 25. September 2003 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ sind mit Dekret vom 31. Juli 2004 von der Kongregation für die Bischöfe rekognosziert worden (Prot. Nr. 834/84). Die Promulgation gemäß § 16 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 4. März 1998 erfolgte durch Zustellung an die Diözesanbischöfe mit Schreiben vom 23. Mai 2005. Die „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ treten am 1. Juni 2005 in Kraft. Sie werden im Folgenden abgedruckt.

Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie

1. Vorbemerkung

Die Hochschul-Dienstrechtsreform modifiziert die Qualifikationswege für Universitätsprofessoren¹, wobei die Umsetzung in den Ländern z.T. in unterschiedlicher Weise erfolgen dürfte. Als neue Form des Nachweises der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulrahmengesetz (HRG) wird die Juniorprofessur eingeführt.

Unbeschadet der anderen Qualifizierungswege (§ 44 Abs. 2 u. 4 HRG), die zur Gewährleistung eines ausreichenden wissenschaftlichen Nachwuchses für die Theologie unverzichtbar bleiben, wird die Juniorprofessur auch in der Katholischen Theologie eingeführt. Um die Qualität der Theologie an den Hochschulen zu sichern und ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten zu gewährleisten, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 die folgenden „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ beschlossen. Die Kirchlichen Anforderungen sind von der Kongregation für die Bischöfe mit Dekret vom 31. Juli 2004 rekognosziert worden.

1 Das Amt des Professors der Katholischen Theologie steht Männern und Frauen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die einheitliche Bezeichnung „Professor“ verwendet.

Die Habilitation bleibt für die Theologie insbesondere in den Ländern erhalten, wo sie staatskirchenrechtlich vereinbart ist. Als Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen hat sich die Habilitation in der Theologie bewährt. Sie wird von den folgenden Vorgaben nicht berührt.

2. Juniorprofessur als Qualifikationsstelle

Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HRG erbracht werden.

Für Errichtung und Umschreibung von Juniorprofessuren gelten die einschlägigen hochschul- und kirchenrechtlichen Vorgaben. Vor der Errichtung einer Juniorprofessur in einer in der Katholischen Theologie bisher nicht vorgesehenen Disziplin² ist die Zustimmung des Heiligen Stuhls einzuholen.

Als Qualifikationsstelle kann die Juniorprofessur nicht auf die personelle Ausstattung der Katholisch-theologischen Fakultäten sowie der Institute für die katholische Religionslehrerbildung mit hauptamtlichen Professuren angerechnet werden, für die es sachlich und rechtlich begründete Vorgaben gibt.³ Als Inhaber von Qualifikationsstellen können Juniorprofessoren bei Berufungs- und Habilitations-Verfahren nicht im Status von Professoren mitwirken.

2 Zur Bezeichnung der Fächer vgl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana (Art. 51 OrdSapChrist) sowie die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 86–118.

3 Für die katholisch-theologischen Fakultäten gehen sowohl die Apostolische Konstitution Sapientia Christiana (Art. 22 SapChrist) als auch die Ausführungsbestimmungen von der Notwendigkeit einer „der Natur und den Erfordernissen der Fakultät entsprechenden[n] Zahl“ hauptamtlicher Professoren aus (Art. 45 § 1b OrdSapChrist). Die Ausführungsbestimmungen führen die Pflichtfächer des ersten Studienzyklus enumerativ auf (Art. 51.1 OrdSapChrist). Für Deutschland ist das Fächerspektrum durch die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003) und die „Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudienganges Katholische Theologie an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ (1995) konkretisiert worden.

Für die Einrichtungen der Religionslehrerbildung hat die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9.–13. März 1987 beschlossen, dass Einrichtungen mit dem Lehramtsstudiengang Gymnasium/S II vier Professoren, die anderen drei Professoren haben sollen.

3. Ausschreibung

Die Berufung zum Juniorprofessor setzt eine öffentliche Ausschreibung der Stelle voraus. Die Offenheit des Auswahlverfahrens für die Qualifiziertesten schließt Hausberufungen bzw. einen tenure track in der Regel aus.

4. Berufungs- und Evaluationskommission

Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Katholischen Theologie erfolgt in der Regel an Katholisch-theologischen Fakultäten. Die Bildung von Berufungs- und Evaluationskommissionen für Juniorprofessuren erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben wie für hauptamtliche Professuren.

Bei der Berufung von Juniorprofessoren in Institute für die katholische Religionslehrerausbildung ist in der Berufungskommission eine Mehrheit von Professoren der Katholischen Theologie – möglichst unter Beteiligung von Professoren einer Katholisch-theologischen Fakultät – sicherzustellen. Dies gilt auch für die Evaluation.

5. Einstellungsvoraussetzungen

Bei der Berufung zum Juniorprofessor müssen folgende im Akkommmodationsdekret zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 1. Januar 1983 Nr. 8 näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein:⁴

- Studium der Katholischen Theologie,

4 Akkommmodationsdekret Nr. 8 lautet: „Zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, dass der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d.h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamens abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 § 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 § 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution ‚Sapientia Christiana‘ und nach Art. 17 der ‚Ordinationes‘ geforderten entsprechenden Doktorats.“

Das Akkommmodationsdekret für theologische Einrichtungen außerhalb katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland vom 1. Januar 1983 legt fest, dass die Bestimmungen über die Dozenten auch an diesen Einrichtungen einzuhalten sind.

-
- Qualifizierte Promotion in Katholischer Theologie an einer theologischen Fakultät.⁵

Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Einstellungsvoraussetzungen für Theologieprofessoren (vgl. insbesondere § 44 HRG sowie Nr. 5–9 Akkommmodationsdekret).

6. Nihil obstat

Die Nihil obstat-Anfrage erfolgt nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben durch den zuständigen Minister des Landes.

Das Nihil obstat für Juniorprofessoren erteilt in angemessener Frist der für die Hochschule zuständige Diözesanbischof nach der Norm des Konkordatsrechts. Da es sich bei der Juniorprofessur um keine Lebenszeitberufung handelt, ist eine Anfrage beim Heiligen Stuhl gemäß Akkommmodationsdekret Nr. 7 nicht erforderlich.

7. „Zweites Buch“

Bei der Juniorprofessur und den anderen Qualifikationswegen nach § 44 Abs. 2 HRG muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten Dissertation eine weitere große Forschungsarbeit („Zweites Buch“) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden. Diese sollen nachweisen, dass das Fach in der für die künftigen Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlichen Breite qualifiziert vertreten werden kann. Der Umfang des „Zweiten Buches“ soll so bemessen sein, dass es im Rahmen der begrenzten Zeit von bis zu sechs Jahren erstellt werden kann.

5 Art. 17 OrdSapChrist lautet: „Als facheinschlägiges Doktorat bezeichnet man jenes, das der zu lehrenden Disziplin entspricht. Wenn es sich um ein theologisches oder ein mit einem solchen verbundenes Fach handelt, ist ein kanonisches Doktorat notwendig; andernfalls ist in der Regel mindestens das kanonische Lizenziat erforderlich.“

Der Bischof von Speyer

156 Weiheproklamation

Bischof Dr. Anton Schlembach wird am Samstag, 25. Juni 2005, im Dom zu Speyer folgenden Diakonen das Sakrament der Priesterweihe spenden:

Armin Hook aus Dudenhofen

Bernd Schneider aus Tiefenthal, Pfarrei Hettenleidelheim

Joachim Voss aus Herxheim

Der Weihegottesdienst beginnt um 9 Uhr. Die Namen der Weihekandidaten sind am kommenden Sonntag in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

157 Über die Zukunft des Sozialstaates mitentscheiden – Aufruf von Bischof Schlembach zu den Sozialwahlen 2005

Speyer. Zur Beteiligung an den Sozialwahlen im April und Mai ruft Bischof Dr. Anton Schlembach auf. Bei den Sozialwahlen, zu denen die Versicherungsträger der Kranken- und Rentenversicherungsträger die Wahlunterlagen derzeit bis Ende April versenden, werden im Sechs-Jahreszeitraum die Mitbestimmungsgremien der Sozialversicherungen neu gewählt.

Den diesjährigen Sozialwahlen kommt nach Auffassung des Bischofs eine besondere Bedeutung zu: Die Zukunft des Sozialstaates sei ein zentrales Thema der derzeitigen gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung. Dabei stünden die Zukunftsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Sozialversicherung und auch der Fortbestand dieser Wahlen zur Diskussion.

„Mit der Wahrnehmung ihres Wahlrechtes können Christen Einfluss nehmen auf die Träger der sozialen Sicherheit in Deutschland“, betont der Bischof. Den Kandidaten aus beiden Konfessionen gehe es um das gemeinsame Anliegen, Stimme der Christen zu sein und christliche Werte einzubringen und zu vertreten. Bischof Schlembach empfiehlt deshalb, insbesondere das Engagement der christlichen Sozialverbände zu unterstützen, die auf einer gemeinsamen Liste kandidieren.

Als besonders wichtiges Ziel in ihrem Wahlprogramm heben die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung und das Kolpingwerk, die mit dem Bundesverband der evangelischen Arbeitnehmerverbände gemeinsam kandidieren, hervor: Eine umfassende medizinische Versorgung unabhängig vom Einkommen, Alter und sozialer Schicht und eine den Lebensstan-

dard sichernde dynamische Rente. Dabei müsse das Solidaritätsprinzip mit besonderem Schutz für Alte, Schwache und Benachteiligte beibehalten werden.

Die christlichen Sozialverbände kandidieren bundesweit bei der BFA, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Liste 8), Barmer Ersatzkasse (Liste 4), der Deutschen Angestelltenkrankenkasse (Liste 5) und der Techniker Krankenkasse (Liste 5).

„Wir haben als Christen Entscheidendes beizutragen, wenn es um die Mitgestaltung des sozialen Sicherungssystems geht“, betont Bischof Schlembach abschließend. „Mit der Beteiligung an dieser Wahl, die als Briefwahl erfolgt, nehmen die Versicherten ihre Rechte wahr und tragen zur Solidarität der Versicherten bei.“

Dieser Aufruf wurde Mitte April per E-Mail an die Pfarreien des Bistums verschickt und in die Internet-Homepage des Bistums eingestellt.

Bischöfliches Ordinariat

158 Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Weltjugendtag 2005

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Weltjugendtages ist die Übermittlung zahlreicher personenbezogener Daten zwischen Bistum, Kirchengemeinden und dem Rechtsträger des Weltjugendtages unvermeidlich. Der Schutz dieser Daten unterliegt den Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechtes (KDO mit Durchführungsverordnung; vgl. OVB 2004, S. 2-31).

Als Bereich, dem in datenschutzrechtlicher Hinsicht ein besonderes Augenmerk gelten muss, ist die Übermittlung personenbezogener Daten (Pilgerdaten) an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort in den Kirchengemeinden anzusehen. Hier muss darauf geachtet werden, dass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2 KDO unterzeichnen, die zu den pfarrlichen Akten genommen wird. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist im Folgenden abgedruckt.

Für Rückfragen steht der Datenschutzbeauftragte für die Diözesen Speyer und Trier mit Sitz beim Katholischen Büro Saarland in Saarbrücken, Herr Rechtsdirektor Hartmut Junkes (Tel. 0681/9068-221) zur Verfügung.

Muster gemäß § 4 Satz 2 DVO:**Verpflichtungserklärung**

Ich verpflichte mich, die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) des Bistums Speyer vom 17. November 2003 sowie die dazu erlassene Durchführungsverordnung (KDO-DVO) sorgfältig einzuhalten. Die für meine Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Weltjugendtages 2005 wesentlichen Grundsätze dieser Bestimmungen sind folgende:

1. Mit personenbezogenen Daten ist stets so umzugehen, dass die betreffende Person nicht in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (vgl. § 1 Abs. 1 KDO).
2. Personenbezogene Daten dürfen in dem Umfang erhoben, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden, wie dies im Auftrag diözesaner oder überdiözesaner kirchlicher Stellen, die mit der Vorbereitung und Durchführung des Weltjugendtages befasst sind, erfolgt (§ 8 KDO).
3. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung des Weltjugendtages und seiner dezentralen Beiprogramme erforderlich ist (vgl. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 KDO).
4. Jedem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu geben über die zu seiner Person gespeicherten Daten, über den Zweck der Speicherung sowie über die Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden (§ 13 Abs. 1 KDO).
5. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten (§ 4 KDO).

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die für die Diözese Speyer geltenden Datenschutzvorschriften (OVB 2004, S. 2-31) beim Katholischen Pfarramt eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis rechtliche Folgen haben kann.

Vor- und Zuname, Anschrift:

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

159 Dienstvereinbarung über die Gestaltung von Personalabbau auf freiwilliger Basis

Zwischen

der Diözese Speyer als Dienstgeber, vertreten durch den Generalvikar und

der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates, vertreten durch den Vorsitzenden

wird folgende Dienstvereinbarung (vgl. § 38 Abs. 1 Ziffer 11 MAVO) abgeschlossen:

Mit Verabschiedung des Haushalts für das Jahr 2005 hat der Diözesansteuerrat der Diözesanleitung den Auftrag erteilt, einen Haushaltkskonsolidierungsprozess durchzuführen mit dem Ziel, 2007 einen Haushalt ohne Rücklagenentnahme vorlegen zu können. Personalkosten binden den größten Teil des Haushalts und müssen im Rahmen des Konsolidierungsprozesses gesenkt werden. Diese Vereinbarung soll den Personalabbau im Bistum Speyer auf freiwilliger Basis gestalten helfen.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten unmittelbar für Mitarbeiter/innen der Diözese Speyer, wenn diese in den Zuständigkeitsbereich der MAV des Bischöflichen Ordinariates fallen und in einer der Rentenversicherung unterliegenden Beschäftigung tätig sind.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits bewilligte Ruhestandsversetzungen, Altersteilzeitregelungen, Beurlaubungen, Sabbatjahrregelungen und Arbeitszeitvereinbarungen bleiben von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2
Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Über Personalmaßnahmen nach dieser Vereinbarung wird auf Antrag des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin durch den Dienstgeber, auch in Bezug auf die Art und Weise der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, entschieden. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat keinen Anspruch auf Stattgabe des Antrages. Im Falle einer Beantragung von Altersteilzeit nach § 8 dieser Vereinbarung kann der Antrag nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen abgelehnt werden.

(2) Evtl. zustehende Leistungen nach den §§ 62 ff. BAT, §§ 65 ff. MTArb sowie den Bestimmungen des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTVAng) werden auf Leistungen nach dieser Vereinbarung (insbesondere §§ 3, 5, 8) angerechnet. Doppelzahlungen sind in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 3 Vorzeitiger Rentenbezug

(1) Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die Rente für langjährige Versicherte (§ 36 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung) bzw. für Schwerbehinderte (§ 37 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung) in Anspruch nehmen, wird eine Abfindung bis zu der Höhe gewährt, die die Einkommenseinbußen (Netto), die ihnen in der Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entstehen, ausgleicht. Für die Berechnung der Ausgleichszahlung ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem Nettobezug (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und ständige Bezügebestandteile bzw. Monatsregellohn zuzüglich ständiger Lohnzulagen) und den voraussichtlichen Ansprüchen aus Rentenbezug, einer entsprechenden berufständischen Versorgungseinrichtung und der Zusatzversorgung zugrunde zu legen. Hat sich der Nettobezug innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung wesentlich geändert, erfolgt die Festsetzung der Ausgleichszahlung nach billigem Ermessen.

(2) Eine aufgrund der früheren Inanspruchnahme der Altersrente nicht mehr mögliche Rentensteigerung wird durch eine Ausgleichszahlung abgefunden. Diese errechnet sich wie folgt:

Ein Zwölftel der Rentensteigerung des Jahres vor dem Ausscheiden multipliziert mit der Anzahl der Monate des vorzeitigen Rentenbeginns und den Jahren des durchschnittlichen Rentenbezugs (= zehn Jahre).

(3) Rentenabschläge aufgrund eines vorzeitigen Rentenbeginns werden durch die Zahlung eines Betrages gemindert. Dieser beträgt 50 % des Betrages, der für den Ausgleich der Rentenabschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig wäre.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitarbeiter/innen, die eine besondere Altersgrenze nutzen, um vorzeitig Rente in Anspruch zu nehmen; dies gilt nicht für die besondere Altersgrenze in Fällen des § 237 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a SGB VI (Rente wegen Arbeitslosigkeit) und des § 237 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b SGB VI (Rente nach Altersteilzeit) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Teilrente

Mitarbeiter/innen, die Teilrente nach § 42 SGB VI in Anspruch nehmen wollen, haben Anspruch auf Einschränkung ihrer Arbeitszeit.

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden ohne Rentenbezug

(1) Andere als nach § 3 oder § 8 ausscheidende Mitarbeiter/innen erhalten eine Abfindung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) für Mitarbeiter/innen, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht älter als 40 Jahre sind, berechnet sich die Abfindung nach folgender Formel:

Abfindung (Monatsgehälter) =

$$1,0 + [\text{Betriebszugehörigkeit (Monate)} : 12] \times 0,5;$$

b) für Mitarbeiter/innen, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses älter als 40 Jahre sind, berechnet sich die Abfindung nach folgender Formel:

Abfindung (Monatsgehälter) =

$$1,0 + [\text{Betriebszugehörigkeit (Monate)} : 12] \times 0,5 + [\text{Alter (Jahre)} - 40] \times 0,12.$$

(2) Der Berechnung der Monatsbezüge wird die steuerpflichtige Brutto-monatsvergütung zugrunde gelegt, die dem/der Mitarbeiter/in im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte; ausgenommen sind Sonderzuwendungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Fahrtkostenzuschuss, vermögenswirksame Leistungen. § 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

(3) Die Abfindung nach Abs. 1 erhöht sich für jedes zum Zeitpunkt des Ausscheidens gemäß Eintrag auf der Lohnsteuerkarte unterhaltsberechtigte Kind um einen Betrag von 1.500,00 €.

(4) Mitarbeiter/innen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 v. H. bis unter 50 v. H. iSd SGB IX erhalten einen Zuschlag zu ihrer Abfindung von 2.000,00 €, mit einem Grad der Behinderung von 50 v. H. und mehr einen Zuschlag zu ihrer Abfindung von 4.000,00 €. Der Anspruch auf diesen Zuschlag besteht nur, wenn bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses die Behinderung und der Grad der Behinderung festgestellt sind.

(5) Die Abfindung erhöht sich um einen prozentualen Zuschlag von 50 %, wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens spätestens auf den 31. Dezember 2005 fällt, um 25 %, wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens spätest-

tens auf den 30. Juni 2006 fällt und um 10 %, wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens spätestens auf den 31. Dezember 2006 fällt. Die vorstehenden Fristen verlängern sich um die jeweiligen Kündigungsfristen der betroffenen Mitarbeiterin bzw. des betroffenen Mitarbeiters.

(6) § 8 Abs. 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTVAng) findet Anwendung mit der Maßgabe, dass der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in ein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber der katholischen Kirche eintritt.

(7) Voraussetzung für die Auszahlung der Abfindung ist, dass den Dienstgeber des ausscheidenden Mitarbeiters/der ausscheidenden Mitarbeiterin keine Erstattungspflicht nach § 147a SGB III in der jeweils geltenden Fassung trifft.

§ 6 Beurlaubung von Mitarbeiter/innen

Mitarbeiter/innen mit einer Beschäftigungszeit von mindestens fünf Jahren können über die in § 50 BAT, § 55 MTArb genannten Gründe hinaus Beurlaubung bis zu fünf Jahren ohne Fortzahlung der Bezüge beantragen. Während der Beurlaubung nach dieser Vereinbarung ist Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständiger zulässig.

§ 7 Sabbatjahr

Die Inanspruchnahme eines Sabbatjahres bestimmt sich nach der Sabbatjahrregelung. Die Sabbatjahrregelung kann mit einer Regelung der Altersteilzeit kombiniert werden.

§ 8 Altersteilzeit

Für die Altersteilzeit gelten die entsprechenden tariflichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

Das Altersteilzeitverhältnis kann für eine Dauer von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Mitarbeiter/innen erhalten während des Altersteilzeitverhältnisses einen erhöhten Aufstockungsbetrag. Dieser beträgt bei einem Beginn der Altersteilzeit mit

- | | | |
|---|-----------------|------|
| - | 55 und 56 Jahre | 94 % |
| - | 57 und 58 Jahre | 92 % |
| - | 59 und 60 Jahre | 90 % |
| - | 61 und 62 Jahre | 88 % |
| - | 63 und 64 Jahre | 86 % |

des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgeltes (Mindestnettobetrag im Sinne von § 5 Abs. 2 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit – TV ATZ). Die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 des TV ATZ (Ausgleich von Rentenkürzungen) werden von dieser Regelung nicht berührt. Letzter Beginn der Altersteilzeit ist der 01. Dezember 2007.

§ 9 Arbeitszeitverkürzung

Die Verringerung der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Flexible Beschäftigungsmodelle

Im Übrigen kann jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin über seinen/ihren Dienstvorgesetzten andere als die vorstehend genannten Personalmaßnahmen vorschlagen und zur Entscheidung stellen. Solche anderen Maßnahmen können beispielsweise flexible Beschäftigungs- und Arbeitszeitmodelle wie Gruppen-Sabbatjahr, variables Job-Sharing, Arbeitszeitkonten, Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall sein.

§ 11 Sonderhaushalt für Personalmaßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung

Ab dem Jahr 2005 wird ein „Sonderhaushalt für Personalmaßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung“ gebildet, der von der Bischöflichen Finanzkammer verwaltet wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31.12.2007.

Speyer, den 26.04.2005
Für die Diözese Speyer:

gezeichnet
Peter Schappert
Generalvikar

Speyer, den 21.04.2005
Für die MAV des BO:

gezeichnet
Rigobert Kempf
Vorsitzender

160 Information zu den Grunddiensten

Die Abteilung Gemeindeseelsorge hat eine Arbeitshilfe mit Informationen zu den Grunddiensten Caritas, Katechese und Liturgie erstellt. Die „Grunddienstmappe“ ist gedacht für hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer Pfarrei die drei Grunddienste zum Thema machen wollen.

In der Arbeitshilfe finden sich nicht nur eine Einführung in die Bedeutung der Grunddienste, sondern auch Module zu den einzelnen Grunddiensten, die unterschiedliche Methoden einsetzen. Aus den angebotenen Kurzreferaten, Anregungen zur Gruppenarbeit (mit methodischen Schritten), geistlichen Impulsen und Bildbetrachtungen sowie Informationen können Bausteine zur jeweils gewünschten Veranstaltungsform zusammengestellt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung stehen als Referenten/innen zur Verfügung.

Informationen zur Grunddienstmappe gibt es bei der Abteilung Gemeindeseelsorge, Tel. 0 62 32 / 102-314.

161 Ausschreibung der Grundkurse für Gemeindecaritas und Liturgie

Zur Qualifikation ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die pastoralen Grunddienste in der Pfarrseelsorge bietet die Abteilung Gemeindeseelsorge für das Arbeitsjahr 2005/2006 wieder die Grundkurse für den caritativen und den liturgischen Dienst in der Gemeinde an. Der Grundkurs Gemeindekatechese wird 2006/2007 wieder angeboten. Die Kurse sind im folgenden detailliert beschrieben.

Die Pfarrer und die anderen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gebeten, Ehrenamtliche aus ihrer Gemeinde für dieses Qualifikationsangebot zu motivieren und rechtzeitig für die jeweiligen Kurse anzumelden.

Für die Auswahl und Anmeldung der Teilnehmenden zu den drei Kursen gelten folgende Bedingungen:

1. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt auf Vorschlag des Pfarrers bzw. Pastoralteamleiters (der Pastoralteamleiterin) und durch die Beschlussfassung im Pfarrgemeinderat. Die Anmeldung muss durch den zuständigen Pfarrer oder Pastoralteamleiter (die Pastoralteamleiterin) vorgenommen werden.
2. Persönliche Eignung, geistliche Motivation und Bildungsfähigkeit der Teilnehmenden sind ebenso Voraussetzung wie die Anerkennung in der Gemeinde.

3. Die Teilnehmenden müssen sich für die Teilnahme am ganzen Kurs verpflichten.
4. Es muss gewährleistet sein, dass die Teilnehmenden nach erfolgreicher Ausbildung in ihrer Pfarrei entsprechend eingesetzt werden.
5. Für die Teilnahme am Grundkurs Liturgie gilt außerdem: Nur Personen, die bis Ende des Kurses das 25. Lebensjahr vollendet haben, können auch die Beauftragung zum Dienst als Kommunionhelper/in erhalten.

1. Grundkurs Gemeindecaritas

Der Kurs qualifiziert für die Mitarbeit in der Caritasarbeit der Pfarrgemeinde. Er motiviert zur Wahrnehmung von Aufgaben der/des Caritasverantwortlichen und befähigt zur Leitung von Helferinnen- und Helfer-Gruppen und Besuchsdiensten.

Adressaten des Grundkurses sind Caritasverantwortliche, Mitglieder im Caritas-Ausschuss des Pfarrgemeinderates, Leiterinnen und Leiter von Besuchsdiensten und Hilfe-Gruppen, sowie sozial Engagierte, die im Auftrag der Pfarrei in der Gemeindecaritas tätig sind.

Zu den Kursinhalten gehören:

- eine Einführung in den Sozialauftrag und das karitative Wirken der Kirche,
- die Darstellung möglicher Notsituationen von Einzelnen, Familien und unterschiedlichen Gruppen in der Gemeinde,
- die Einordnung der Caritasarbeit in die Gesamtpastoral der Gemeinde und die pastorale Planung der Diözese,
- Informationen über das staatliche Sozialrecht und die Institutionen sozialer Sicherung sowie über den Caritasverband und die Freie Wohlfahrtspflege,
- die Vertiefung der persönlichen Motivation zu sozialem Engagement aus den Wurzeln der christlichen Botschaft.

Der Grundkurs erstreckt sich über 5 Kurzwochenenden (Freitag/Samstag) und 5 Tagesveranstaltungen an einem Samstag.

Informationstag:

Samstag, 02. Juli 2005, 10–14 Uhr, Herz-Jesu-Kloster Neustadt

Der Tag dient der Information über Teilnahme, Kursverlauf, Inhalte, Erwartungen der Teilnehmer/-innen. (*Bitte dazu eine gesonderte Anmeldung an das Bischöfliche Ordinariat, Gemeindeseelsorge, Webergasse 11, 67346 Speyer.*)

Kurstermine:

09./10. September 2005	11. Februar 2006
08. Oktober 2005	03./04. März 2006
04./05. November 2005	25. März 2006
26. November 2005	06. Mai 2006
20./21. Januar 2006	19./20. Mai 2006

Leitung:

Der Kurs wird geleitet von Manfred Groeger (Diözesancaritasverband), Markus Warsberg (Referat Pastorale Grunddienste - Gemeindecaritas), Karl Leicht (Caritas-Zentrum Speyer) und einem Team von Referentinnen und Referenten.

2. Grundkurs Liturgie

Der Kurs befähigt für die Mitarbeit im gesamten Bereich des liturgischen Dienstes. Er qualifiziert zur Mithilfe bei Gottesdiensten jeglicher Art in der Pfarrei und gibt Anleitung zur selbständigen Durchführung von Wort-Gottes-Feiern ohne Priester sowie von Andachten.

Zu den Kursinhalten gehören:

- Grundformen des Gottesdienstes
- Gebet im Leben und im Gottesdienst
- das Kirchenjahr
- Kommunionspendung und Feier der Krankenkommunion
- Grundkenntnisse im Umgang mit der Heiligen Schrift
- Lektorenschulung.

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte ist so angelegt, dass sie gleichzeitig auch der persönlichen Glaubensvertiefung dient.

Kurstermine:

Der Grundkurs wird dieses Mal wieder als Intervallkurs über zehn Wochenenden angeboten (jeweils Freitag 18 Uhr bis Samstag 18 Uhr; ein Wochenende voraussichtlich bis Sonntag 13 Uhr).

21./22. Oktober 2005	17./18. Februar 2006
11./12. November 2005	10./11. März 2006
02./03. Dezember 2005	24./25. März 2006
20./21. Januar 2006	05./06. Mai 2006
03./04. Februar 2006	19./20. Mai 2006

Leitung und Referententeam:

Der Kurs wird geleitet von Bernhard Böhm (Referat Pastorale Grunddienste – Liturgie) und einem Team von Referenten/-innen.

3. Hinweise für alle Grundkurse:

Abschluss- und Sendungsfeier:

Die Teilnehmenden des Kurses werden nach erfolgreichem Abschluss am Samstag, 10. Juni 2006, in einem Gottesdienst mit Herrn Weihbischof Otto Georgens zu ihrem Dienst in die Pfarrgemeinden ausgesandt.

Kosten:

Kurskosten, Unterkunft und Verpflegung werden vom Bischöflichen Ordinariat übernommen. Fahrtkosten und die Auslagen für Arbeitsmaterialien müssen von den Pfarreien übernommen werden.

Anmeldung:

Eine Anmeldung ist nur durch den zuständigen Pfarrer oder den/die Pastoraleteamleiter/in bis 20. August 2005 für den Grundkurs Gemeindecaritas, bis 16. September 2005 für den Grundkurs Liturgie an das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Gemeindeseelsorge, Webergasse 11, 67346 Speyer, möglich. Anmeldeformulare können dort angefordert werden. Sie liegen der Kursausschreibung an die PGR-Vorsitzenden bei.

162 Exerzitienangebote

Klerusverband und Klerushilfe bieten die folgenden Exerzitien an:

Priesterexerzitien

Thema: „Stabilität in einer Welt der Mobilität – Mobilität in einer Situation der Erstarrung. Benediktinische Erwägungen zur prieslerlichen Existenz“

Leiter: Abt Dr. Dr. h. c. Odilo Lechner

Zeit: 17. bis 21. Oktober 2005

Kosten: 45,00 € pro Tag einschließlich Vollpension und Kursgebühr
(Mitglieder des Klerusverbandes 38,00 €)

Schwesternexerzitien

Thema: „Eucharistie – Quelle und Höhepunkt des christlichen Lebens“

Leiter: BGR Robert Ammer

Zeit: 22. bis 29. Oktober 2005

Kosten: 35,00 € pro Tag einschließlich Vollpension und Kursgebühr

Anmeldungen sind erbeten an: *Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Blumenstraße 1, Tel.: 0 88 21 / 26 41, Fax: 0 88 21 / 29 91, www.gaestehaus-sankt-josef.de.*

163 Urlaubsvertretungen

In der Zeit von Mitte Juli bis Ende August wird für mindestens drei Wochen eine Urlaubsvertretung in Kärnten gesucht. Es sind zwei Pfarreien in einer höher gelegenen Gegend (800 bis 900 m Seehöhe) unweit von Villach zu betreuen. Quartier wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Kontaktadresse: *Sr. Maria Hildegard, Tel.: 06 76 / 3 82 05 41.*

Für die katholische Seelsorgestation auf der Nordseeinsel Pellworm – das „Momme-Nissen-Haus“ – sucht das Erzbistum Hamburg Urlauberpriester, die bereit sind, an den Sonntagen die Hl. Messe mit der ortsansässigen Inselgemeinde und den Feriengästen zu feiern. Es stehen zwei Gästeapartements zur Verfügung. Kontaktadresse: *Kath. Pfarramt St. Knud, Süden 1, 25842 Nordstrand, Tel.: 0 48 42 / 2 20*, oder: *Domkapitular Ansgar Hawighorst, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Tel.: 040 / 2 48 77 - 341, Fax: 040 / 2 48 77 - 344.*

Bad Tatzmannsdorf ist ein kleiner Kurort im Osten Österreichs. Viele Menschen beschäftigen sich während der Kur auch mit Sinn-, Lebens- und Glaubensfragen. Die Kurseelsorge möchte dabei behilflich sein. Für Urlaubsvertretung im August werden Priester (Kurseelsorger) für die Feiern der Eucharistie und für die Kurseelsorge (Gespräche und ev. ein Vortrag) benötigt. Ideal wäre ein zweiwöchiger Aufenthalt. Für gute Unterkunft wird gesorgt. Die private Erholung soll nicht zu kurz kommen. Kontaktadresse: *Mag. Dietmar D. Stipsits, Pfarrer und Kurseelsorger, Kirchenstr. 15, A-7431 Bad Tatzmannsdorf, Austria, Tel. & Fax: 0043 / 33 53 / 82 89, E-Mail: kath-kirche-badtatzmannsdorf@utanet.at, http://www.kath-kirche-eisenstadt-at/bad tatzmannsdorf.*

164 Warnung

Eine in Ulm (bzw. Ulm-Wiblingen) wohnhafte Frau versendet seit einiger Zeit Bettelbriefe, auch an Pfarrämter in der Pfalz. In diesen erinnert sie

an Besuche ihrer jetzt verstorbenen Mutter in der Region und beruft sich auf alte Kontakte. Da sie durch den Tod ihrer Mutter, die sie jahrelang gepflegt habe, nun in eine Notlage gekommen sei, bittet sie um die darlehensweise Überlassung von Geldbeträgen per Einschreibebrief, die sie u. a. zur Tilgung von Mietschulden verwenden will.

Nach Auskunft des Bischöflichen Ordinariates in Rottenburg sind die Angaben in den Bettelbriefen zumindest teilweise unrichtig, gewährte Darlehen wurden nicht zurückgezahlt. Der Pfarrer des Wohnortes und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg warnen daher vor diesen Bettelbriefen.

Dienstnachrichten

Ernennung

Bischof Dr. Anton Schlembach hat auf Vorschlag der Wahlversammlung des Dekanates mit Wirkung vom 01. Juni 2005 Pfr. Michael Janson, Haßloch St. Gallus und St. Ulrich, zum Dekan und Pfr. Norbert Leiner, Bad Dürkheim St. Ludwig und Grethen St. Margaretha, zum Prodekan des Dekanates Bad Dürkheim ernannt.

Versetzung

Mit Wirkung vom 01. Mai 2005 wurde Dipl. Päd. Heinz-Peter Schneider M. A., bisher freigestellt für die MAV, als Referent für Pfarrverbände und Kindertagesstätten in die Zentralstelle versetzt.

Mit Wirkung vom 01. Mai 2005 wurde Dipl. Theol. Christoph Bussen, bisher Referent für Sekten- und Weltanschauungsfragen, außerdem mit dem Referat Organisationsentwicklung der Zentralstelle betraut.

Ausschreibung

Ausgeschrieben werden mit Frist zum 9. Mai 2005 die Pfarreien Dirmstein, St. Laurentius, Großkarlbach, St. Jakobus und Laumersheim, St. Bartholomäus. Wohnsitz des Pfarrers ist Dirmstein.

Adressenänderung

Pfarrer Franz-Georg Kast, St. Silvester Weg 9, Stetten unter Holstein, 72393 Burladingen-Stetten, Tel.: 0 71 26 / 265.

Kath. Pfarramt Maria Schutz, Bismarckstr. 63, 67655 Kaiserslautern, Tel.: 06 31 / 3 41 21-0, Fax: 06 31 / 3 41 21-16.

Kaplan Andreas Sturm, Weinstraße 3, 76835 Burrweiler.

Neue E-Mail-Adresse

Kath. Klinikseelsorge Pfalzklinikum Landeck, Klingenmünster:

gabriele.bamberger@pfalzklinikum.de, michael.reis@pfalzklinikum.de

Todesfälle

Am 30. April 2005 verschied Pater Herbert Hausy CSSp im 70. Lebens- und 43. Priesterjahr.

Am 6. Mai 2005 verschied Oberstudienrat i. R. Karl Eichmann im 86. Lebens- und 57. Priesterjahr. Er war Mitglied im Pactum Marianum.

Am 8. Mai 2005 verschied Pater Paul Kasper MSC im 70. Lebens- und 41. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 319
2. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 320
3. Arbeitshilfen Nr. 193
4. Radio Vatikan Mai–August 2005
5. OVB Nr. 6/2005
6. Beilage zu OVB Nr. 6/2005

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Peter Schappert

Redaktion:

Dr. Christian Huber

Bezugspreis:

5,- € vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

14. Juni 2005